

Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 (FAPL. 524) über die Inschutznahme des Prientalles in den Gemeinden Rimsting, Frien a. Chiemsee, Hittenkirchen, Wildenwart, Umrathshausen und Frasdorf, Lkrs. Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. Dez. 1966, Nr. II/4 - 8459 Ro 8, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 3, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.1967, Nr. IV/3 - 324-2/1 (KAPL. von 16.6.1967, Nr. 10) in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

#### Kreisverordnung

#### Über die Inschutznahme des Prientalles als Landschaftsschutzgebiet

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 17 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1952 (GVBl. S. 235) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes -LStVG- vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit Entschlie-ßung der Regierung von Oberbayern vom 6. Dezember 1966 Nr. II/4-8459 Ro 8 für vollziehbar erklärte

#### Kreisverordnung

Über die Inschutznahme des Prientalles in den Gemeinden Rimsting, Frien a. Chiemsee, Hittenkirchen, Wildenwart, Umrathshausen und Frasdorf, Landkreis Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet.

#### § 1

#### Schutzgebiet

1. Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Prientalles in den Gemeinden Rimsting, Frien a. Chiemsee, Hittenkirchen, Wildenwart, Umrathshausen und Frasdorf, Landkreis Rosenheim, werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Sie dient damit gleichzeitig der Sicherung eines bevorzugten Erholungsgebietes.

2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Priental zwischen Prien und der Bundesautobahn München-Salzburg.

3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

a) Im Norden:

Von der Einmündung der Beilhackstraße in Prien a. Chiemsee in die Staatsstraße 2093 in südwestlicher Richtung entlang der Südseite der Staatsstraße 2093 über das Gebiet der Gemeinde Rimsting hinweg bis Siggenham, Gemeinde Wildenwart.

b) Im Westen:

Von der Staatsstraße 2093 in Siggenham in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 639, 682, 579, 578 Gemarkung Wildenwart bis zu dessen Einmündung in die Gemeindestraße Fl.Nr. 546 beim Anwesen Wöhrer in Kaltenbach, von dort nach Westen abbiegend entlang der Südseite der Gemeindestraße bis zum Waldende (= Grundstück Fl.Nr. 567), von dort wieder in südwestlicher Richtung entlang der Ostseite des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 563 Gemarkung Wildenwart bis zu dessen Einmündung in die Staatsstraße 2093 an der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 552 Gemarkung Wildenwart, sodann in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Staatsstraße 2093 bis zur Abzweigung des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 250 Gemarkung Wildenwart in Richtung Duft, von dort entlang des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 250 und der Hangkante, die zugleich die Westgrenze der Hanggrundstücke Fl.Nr. 247, 246, 245, 244, 243, 274, 230, 216, 218 219, 220, 221, 222, 223, 54 a, 53 bildet, zur Staatsstraße nördlich der Ortschaft Wildenwart. Von dieser Stelle in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Staatsstraße 2093 bis zur Abzweigung der Ortsstraße Fl.Nr. 13 bei der Schloßwirtschaft Wildenwart, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Ortsstraße Fl.Nr. 13 bis zur Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 15 Gemarkung Wildenwart, von dort in südöstlicher Richtung entlang der an der Steilkante liegenden Westgrenze der Hanggrundstücke Fl.Nr. 59, 71, 72 1/3, 73, 78 Gemarkung Wildenwart, bis zur Einmündung in den Feld- und Waldweg Fl.Nr. 116 Gemarkung Wildenwart, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 116, 79, 93 Gemarkung Wildenwart bis zur Kreuzung westlich der Einöde Öd, von dort in allgemein nordwestlicher Richtung entlang des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1309 Gemarkung Wildenwart bis zu dessen Einmündung in die Staatsstraße

2093 südlich von Aich. Von dieser Stelle in allgemein südsüdwestlicher Richtung entlang der Ostseite des an der Steilkante entlang führenden Weges Fl.Nr. 1905/2, 1922 Gemarkung Wildenwart bis vor den östlichen Ortsrand von Kropfetsöd, von dort in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1921, 2068, 2064, 2063, 2062, 2062/2, 2061, 2060, 2107 Gemarkung Wildenwart bis zu dem in westöstlicher Richtung verlaufenden Hendenhamerbach, sodann in westlicher Richtung entlang der Nordseite dieses Baches bis zur Staatsstraße 2093, von hier in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Staatsstraße 2093 über die Gemeindegrenze Wildenwart/Frasdorf hinweg bis zur Nordseite der Bundesautobahn München-Salzburg.

c) Im Süden:

Von der Unterführung der Staatsstraße 2093 mit der Bundesautobahn München - Salzburg in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Bundesautobahn München-Salzburg über die Gemeindegrenze Frasdorf - Umrathshausen hinweg bis zu der Stelle, an welcher der Feld- und Waldweg Fl.Nr. 619 Gemarkung Umrathshausen von der Autobahn nach Norden abzweigt.

d) Im Osten:

Von der Stelle, an welcher der Feld- und Waldweg Fl.Nr. 619 Gemarkung Umrathshausen von der Bundesautobahn München-Salzburg abzweigt, in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 619 bis zu dessen Einmündung in den Feld- und Waldweg Fl.Nr. 613 Gemarkung Umrathshausen, sodann in nordwestlicher Richtung entlang der Westseite des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 613 bis Unterprienmühle, sodann entlang des Mühlbaches Fl.Nr. 690 Gemarkung Umrathshausen (= Gemeindegrenze Umrathshausen/Wildenwart) bis zur Biegung des Mühlbaches bei dem Grundstück Fl.Nr. 688 Gemarkung Umrathshausen, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der an der Hangkante liegenden Ostgrenze der Hanggrundstücke Fl.Nr. 688, 687, 322 Gemarkung Umrathshausen bis zur Gemeindegrenze Umrathshausen/Wildenwart an der Ostgrenze des Hanggrundstücks Fl.Nr. 2078 Gemarkung Wildenwart, sodann weiter in nordnordwestlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 315 Gemarkung Umrathshausen, von dort entlang der West- und Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 315 und der Nordseite der Grundstücke Fl.Nr. 307, 307/3, 305 303/2 Gemarkung Umrathshausen bis zur Gemeindegrenze Umrathshausen/Hittenkirchen, sodann in südlicher Richtung entlang der

- 4 -

Gemeindegrenze bis zu dem von Dösdorf in Richtung Umrathshausen - Bahnhof führenden Weg Fl.Nr. 280 Gemarkung Umrathshausen, von hier in nord-nordöstlicher Richtung entlang der Westseite der in Richtung Umrathshausen - Bahnhof führenden Gemeindestraße Fl.Nr. 1588 Gemarkung Hittenkirchen bis zu der Stelle, an welcher diese Straße über den in die Prien einmündenden Summererbach Fl.Nr. 1602 Gemarkung Hittenkirchen führt, von dort in nordnordwestlicher Richtung entlang der Ostseite des Summererbaches bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1676 Gemarkung Hittenkirchen, von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1676 bis zur Straße Fl.Nr. 1673 Gemarkung Hittenkirchen, so dann entlang dieser Straße zunächst in westlicher, dann in nördlicher Richtung bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1674 Gemarkung Hittenkirchen, von dort entlang der Ostseite des Hanggrundstückes Fl.Nr. 1666 Gemarkung Hittenkirchen bis zu der von Rain nach Vachendorf führenden Gemeindestraße, sodann in ostnordöstlicher Richtung entlang der Nordseite dieser Gemeindestraße bis zur Einmündung in die von Vachendorf in Richtung Bauernberg führende Gemeindestraße in Vachendorf, von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite der von Vachendorf über Bauernberg nach Hub, Gemarkung Prien a. Chiemsee führenden Straße, von Hub entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 2216, 2218, 2102 und 2174 Gemarkung Prien a. Chiemsee bis zum Wettekreuz in Leiten an der Einmündung der Straße von Kaltenbach in die von Bauernberg nach Leiten führende Straße, von dort entlang der Westseite der von Leiten in Richtung Griebling führenden Straße bis zur Abzweigung des entlang des Prien-Steilhanges führenden Spazierweges, von dort entlang der Ostseite dieses Spazierweges bis Paulsruhe und sodann in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Dr. Paul-Weinhart-Straße in Trautersdorf bis zu deren Einmündung in die Trautersdorfer Straße, sodann in nördlicher Richtung über die Mühlbachbrücke entlang der Westseite der Beilhackstraße bis zu deren Einmündung in die Staatsstraße 2073.

4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:25000) eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt. Bei Differenzen zwischen der Grenzbeschreibung in Ziffer 3 und der Darstellung in der Landschaftsschutzkarte ist die Grenzbeschreibung allein maßgebend.

5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung, insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Absatz 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 27.6.1960, BGBl. I S. 341).

## § 2

### Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

### Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer
  - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1. August 1962, GVBl. S. 173), insbesondere
    - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- oder Badhütten, Ruden, Verkaufsstände, Gerätechütten, Stadel, Schuppen, Bienenhäuser;
    - bb) Einfriedungen oder Zäune
    - cc) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongrubenerrichten oder ändern will, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind.  
Von der Erlaubnispflicht für Einfriedungen und Zäune sind ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, welche ohne Beton erstellt werden;
  - b) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern oder die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändern will;
  - c) Wasserläufe, Teiche oder Seeflächen verändern oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Pflanzenwachses, insbesondere des Schilfes, im Wasser oder an den Ufern vornehmen will;
  - d) Kahlschläge oder Saukanalschläge durchführen oder Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes abholzen will;

- e) Draht- oder oberirdische Rohrleitungen errichten oder verändern will;
  - f) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohnwagen aufstellen oder Parkplätze für Kraftfahrzeuge errichten oder betreiben will;
  - g) Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere Werbevorrichtungen anbringen will, die sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
  3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. a, c, e genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

#### § 4 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne oder sonstigen Unterlagen beizufügen.

Unberührt hiervon bleiben lediglich Veränderungen, welche ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei oder der normalen Instandsetzung der Gewässer vorgenommen werden, sofern es sich hierbei nicht um eine der in § 3 bezeichneten Maßnahmen handelt.

#### § 5 Ausnahmen

Das Landratsamt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 7

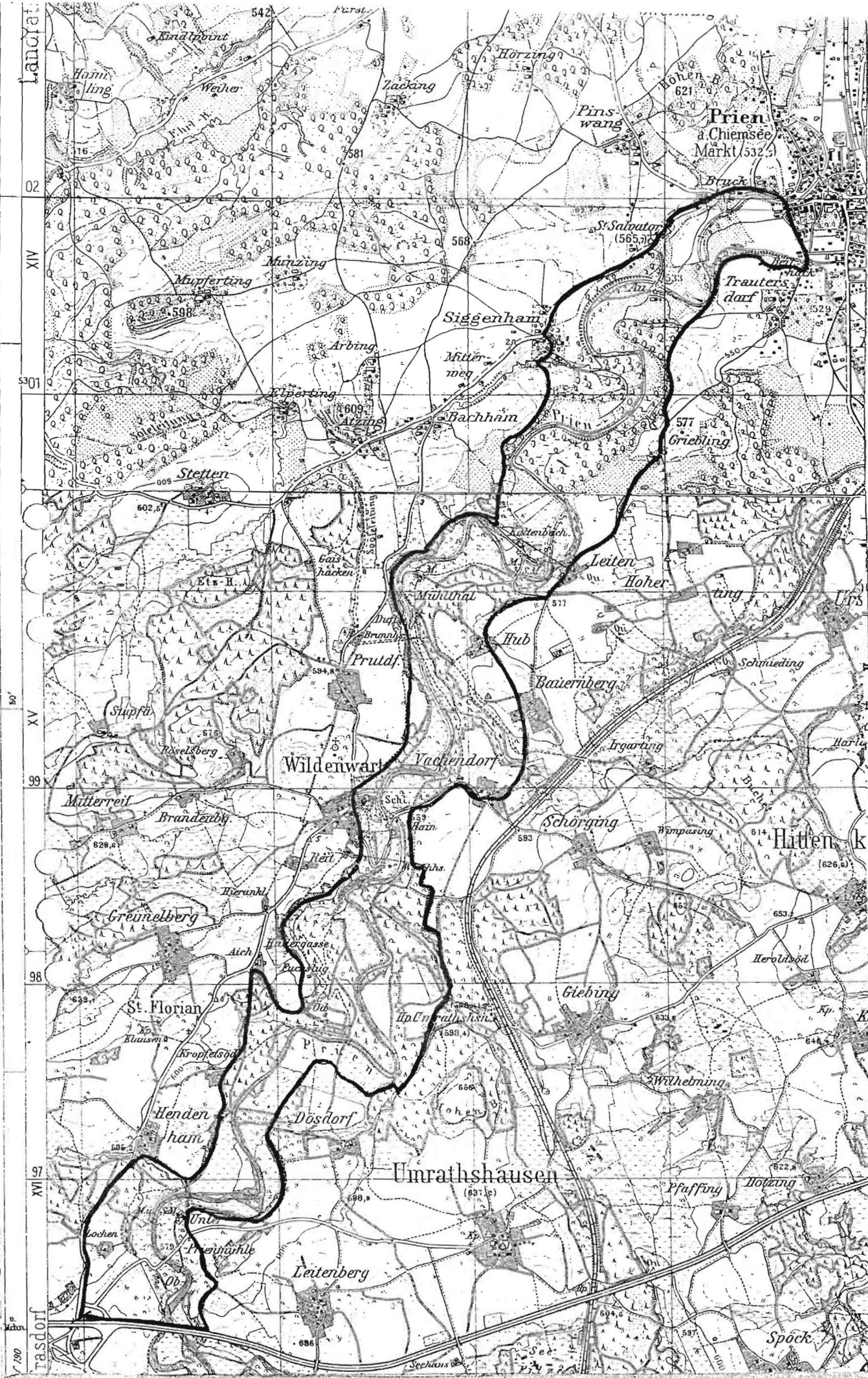
Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. \*)

Rosenheim, den 28. Dezember 1976

Wiederholl  
stellv. Landrat

\*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12.10.1966 (KABl. Nr. 3/1967). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



M 1:25 000



Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes;  
Änderung von Landschaftsschutzverordnungen  
Landschaftsschutzgebiet Priental

Nr. III/3-324-3

Der Landkreis Rosenheim erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, genehmigte

Verordnung

zur Änderung der Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 (EAPL 324) über die Inschutznahme des Prientales in den Gemeinden Rimsting, Prien a. Chiemsee, Hittenkirchen, Wildenwart, Umrathshausen und Frasdorf, Lkrs. Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. Dez. 1966, Nr. 11/4-8459 Ro 8, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 3, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.1967, Nr. IV/3-324-2/1 (KABl. vom 16.6.1967, Nr. 10):

§ 1

Die Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 (EAPL 324) über die Inschutznahme des Prientales in den Gemeinden Rimsting, Prien a. Chiemsee, Hittenkirchen, Wildenwart, Umrathshausen und Frasdorf, Lkrs. Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. Dez. 1966, Nr. 11/4-8459 Ro 8, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 3, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.1967, Nr. IV/3-324-2/1 (KABl. vom 16.6.1967, Nr. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

" § 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt. "

2. § 7 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1977 in Kraft.

Rosenheim, den 28. Dezember 1976

gez. Neiderhell  
stv. Landrat

(Ordn. d. 14. 1. 1977, KABl. d. 11/1977)

§ 1

Die Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 7.11.1966 (EAPL 324) über die Inschutznahme des Litzelsees und seiner Umgebung als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.7.1967, Nr. II/4-8459 Ro 3, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.12.1967, Nr. 21, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung

" § 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt. "

2. § 7 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1977 in Kraft.

Rosenheim, den 8. Dezember 1976

gez. Neiderhell  
stv. Landrat

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;  
Änderung von Landschaftsschutzverordnungen  
Landschaftsschutzgebiet Priental

Nr. III/3-324-3

Der Landkreis Rosenheim erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, genehmigte

Verordnung

zur Änderung der Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 (EAPL 324) über die Inschutznahme des Prientalen in den Gemeinden Rimsting, Prien a. Chiemsee, Hittenkirchen, Wildenwart, Umrathshausen und Frasdorf, Lkrs. Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. Dez. 1966, Nr. II/4-8459 Ro 8, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 3, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.1967, Nr. IV/3-324-2/1 (KABl. vom 16.6.1967, Nr. 10):

§ 1

Die Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 (EAPL 324) über die Inschutznahme des Prientalen in den Gemeinden Rimsting, Prien a. Chiemsee, Hittenkirchen, Wildenwart, Umrathshausen und Frasdorf, Lkrs. Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. Dez. 1966, Nr. II/4-8459 Ro 8, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 3, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.1967, Nr. IV/3-324-2/1 (KABl. vom 16.6.1967, Nr. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

" § 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt. "

2. § 7 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1977 in Kraft.

Rosenheim, den 8. Dezember 1976

gez. Neiderhell  
stv. Landrat

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;  
Änderung von Landschaftsschutzverordnungen

Landschaftsschutzgebiet Auerbachtal einschl. Regau (am Förchenbach) und Bichlersee

Nr. III/3-324-3

Der Landkreis Rosenheim erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 204), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Rs-2/76, genehmigte

Verordnung

zur Änderung der Anordnung des Landkreises Rosenheim vom 1.3.1955, Nr. 2/324-2/1 (20), zum Schutze des Auerbachtals einschl. Regau (am Förchenbach) und Bichlersee, Gemeinden Niederaudorf, Oberaudorf, Flintsbach a. Inn und Kiefersfelden, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.11.1953, Nr. II/3-1027-91, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 5.3.1955, Nr. 4:

§ 1

Die Anordnung des Landkreises Rosenheim vom 1.3.1955, Nr. 2/324-2/1 (20), zum Schutze des Auerbachtals einschl. Regau (am Förchenbach) und Bichlersee, Gemeinden Niederaudorf, Oberaudorf, Flintsbach a. Inn und Kiefersfelden, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.11.1953, Nr. II/3-1027-91, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 5.3.1955, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel und in § 1 Satz 1 wird der Gemeinename "Niederaudorf" gestrichen.
2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

" § 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Buchst. a) - g) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,